

FAQ Meldung Film

Wann ist Meldeschluss für meldebezogene Werke?

Meldeschluss für die Ausstrahlungen in einem Kalenderjahr ist immer der 30.06. des Folgejahres.

Kann ich Ansprüche an älteren Filmen noch nachmelden?

Nein, die Meldefrist für meldebezogene Werke läuft jeweils am 30. Juni des Folgejahres der Ausstrahlung ab. Online können die Ansprüche für Filme nur innerhalb der Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres der Ausstrahlung gemeldet werden. Nutzungsbezogene Werke können Sie nach dieser Frist schriftlich mit dem Meldeformular Film, das Sie auf unserer Website downloaden können, melden.

Warum melde ich meine Filmwerke?

Die Bild-Kunst verteilt über die Meldungen von Filmwerken Ihren Anteil an der Privatkopievergütung und an der Kabelweitersendung. Es handelt sich um gesetzliche Vergütungsansprüche, die der Einzelne nicht alleine geltend machen kann und die nur über eine Verwertungsgesellschaft eingezogen und verteilt werden können.

Was kann ich melden?

Gemeldet werden können Filmwerke, die in abrechnungsfähigen TV-Sendern ausgestrahlt wurden.

Urheber*innen der BG III können Filmwerke, wie z.B. Spielfilme, Serien, Soap-Opera, Sitcom, Dokumentationen, Doku-Soaps, Features, Real- und Zeichentrick, usw. melden.

Voraussetzungen:

- › Werke müssen mindestens drei Minuten lang sein. Generell gilt, dass immer auf volle Minuten abgerundet werden muss.
- › Zeichentrickfilme müssen mindestens eine Minute lang sein. Generell gilt, dass immer auf volle Minuten abgerundet werden muss.
- › Filmwerke müssen in einem deutschen TV-Sender ausgestrahlt worden sein, der im Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Marktanteil von mindestens 0,3 % erreicht hat.

Liste abrechnungsfähige Sender 2018

Welche Filmwerke können nicht gemeldet werden?

Aktuelle Berichterstattung sowie das Abfilmen einer bereits bestehenden Handlung wie z.B. Interviews, Musikdarbietungen, Moderationen und Sportberichterstattung können nicht berücksichtigt werden.

Stehen Gelder für die Auswertung im Internet zur Verfügung?

Für Filmnutzung im Internet erhalten die Verwertungsgesellschaften zurzeit keine Privatkopievergütung, weil die Nutzung aus legalen Diensten unter Lizenz erfolgt und illegale Angebote keinen Vergütungsanspruch auslösen.

Werden Rechte auch im Ausland wahrgenommen?

Die Bild-Kunst meldet alle vorliegenden Ansprüche im Ausland an, sofern es in dem jeweiligen Land entsprechende Vergütungen gibt. Bitte beachten Sie, dass derzeit von den ausländischen Schwestergesellschaften überwiegend Regieansprüche vergütet werden.

Habe ich meine Ansprüche per Vertrag an den Sender abgetreten?

Im Gegensatz zu allen anderen Rechten (z. B. Aufführungsrechte) bleiben die gesetzlichen Ansprüche an der Vergütung für Privatkopien sowie der Kabelweitersendevergütung immer beim* bei der Urheber*in und können nur an Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung übertragen werden.

Ein*e Produzent*in kann alle Rechte und Ansprüche an Dritte abtreten.

Kann ich die alten Meldeformulare verwenden?

Bitte verwenden Sie die Meldeformulare, die Sie hier downloaden können.

Wie kann ich mich im Online-Meldeportal anmelden?

Auf unserer Homepage können Sie sich im Online-Meldeportal mit Ihrer Urhebernummer und dem Ihnen zugestellten Passwort anmelden.

Ich kenne meine Urhebernummer / mein Login-Passwort nicht mehr. Woher bekomme ich meine (erneuten) Zugangsdaten?



Ihre Urhebernummer finden Sie auf Ihrem Wahrnehmungsvertrag. Wenn Sie Ihr Passwort für das Online-Meldeportal neu beantragen müssen, melden Sie sich bitte über unser Anfrageformular auf der Website oder per E-Mail unter filmrechte@bildkunst.de mit dem Betreff „Passwort anfordern“.
